

Sprungordnung /Häsordnung der Narrenzunft Bergatreute e. V.

1. Häser

Die **Jordanhexe** hat eine Maske mit einem orangenen Stoffkopftuch mit grüner Umrandung einer Häsnummer an der linken Seite des Kopftuchs (rundes grünes Schild), einen schwarzen Kittel mit goldenen Knöpfen, dem Emblem der Narrenzunft Bergatreute e.V. auf der Brust links, einer Häsnummer am Oberarm rechts und ein Sprungbändel am Unterarm rechts. Einen grünen Rock, eine orange Schürze, an der auf der linken Seite ein blau weiß, kariertes Tuch angebracht wird, weiße Unterhosen (Liebestöter), grün-weiß geringelte Socken, Strohschuhe und schwarze Handschuhe, ebenso gehört ein Besen zu der Jordanhexe.

Kinder tragen keine Maske, sondern orangenes Stoffkopftuch mit grüner Umrandung und haben keine Strohschuhpflicht

Der **Hagelbock** hat eine Maske mit einem Ziegenfell, mit einer Häsnummer an der linken Seite des Fells (rundes grünes Schild), ein rotes Oberteil mit gelbem Streifen/Blitz am Arm dem Emblem der Narrenzunft Bergatreute e.V. auf der Brust links, einer Häsnummer am Oberarm rechts und ein Sprungbändel am Unterarm rechts. Ein Glockengürtel um den Bauch an dem eine Felltasche befestigt ist. Eine dreiviertellange graue Hose mit rotem Einsatz, Gamaschen aus Fell, ein Wedel aus Fell und grauen Handschuhen.

Kinder tragen keine Maske sondern ein Ziegenfell als Kopfbedeckung und dürfen statt den Gamaschen auch grau rote Stulpen tragen.

Der **Berengar** hat eine Maske mit rotem Tuch, Harren und einen Hut. Einen Mantel aus grünem Rupfen. Ein gelb/sandfarbenes Oberteil mit dem Emblem der Narrenzunft Bergatreute e.V. auf der Brust links, einer Häsnummer am Oberarm rechts und ein Sprungbändel am Unterarm rechts. Mit einem braunen Ledergürtel, einer braunen Hose, braunen Lederstiefel, sowie gelb/sandfarbene Handschuhe und einen Stock.

Der **Büttel** hat einen Helm, eine blaue Jacke mit rotem Abschluss an den Ärmeln und am Kragen, einen schwarzen Gürtel, eine rote Hose und schwarze Stiefel, weiße Handschuhe und eine Büttel Schelle

Der **Nachtwächter** trägt einen Dreispitzhut einen schwarzen Umhang ein graues Oberteil mit schwarzem Gürtel schwarze Hosen, schwarze Schuhe und schwarze Handschuhe, sowie eine Hellenarde und eine Laterne

Der **Zunftrat** Die Männer tragen einen braunen Hut mit gelbem Band, einen braunen Mantel mit einem gestickten Narrenzunft Emblem auf der Brust links darunter eine orangene Weste mit goldenen Knöpfen und ein cremefarbenes Hemd sowie eine Krawattentuch, eine grüne Kniebundhose cremefarbene Wollkniestrümpfe braune Schuhe und cremefarbene Handschuhe

Die Frauen tragen eine braune Jacke, mit einem gestickten Narrenzunft Emblem auf der Brust links darunter eine orangene Weste mit goldener Kette und eine cremefarbene Bluse sowie ein gelbes Tuch über die Schulter. Einen grünen Rock mit braunem Abschluss darüber eine gelbe Schürze, cremefarbene Wollkniestrümpfe, braune Schuhe und cremefarbene Handschuhe.

Die Häser und Masken der Narrenzunft Bergatreute e.V. dürfen ausschließlich über die Zunft erworben werden. Änderungen der Häser ohne Zustimmung des Zunftrates sind nicht

gestattet. Geringfügige Ausnahmen beim Häs sind bei Kindern möglich, diese sind aber vorher mit dem Zunftrat abzusprechen.

Sollte das Häs eines Mitglieds nicht mehr der Norm entsprechen, so wird er vom Zunftrat angehalten, sich ein neues schneiden zu lassen, von der zunftvorgegebenen Schneiderin.

Sollte ein Mitglied sein Häs verkaufen, so hat die Zunft das Vorkaufsrecht.

Wer ein Häs von einem Mitglied/Person und nicht von der Zunft kauft, verstößt gegen die Satzung und muss mit Konsequenzen rechnen (Ausschluss/ Nichtaufnahme).

Bei Austritt aus der Zunft muss das Häs an die Zunft verkauft werden.

2. Sprungbündel / Maskenbelehrung

Jedes aktive Mitglied ab dem 12. Lebensjahr ist verpflichtet an einer der zwei

Maskenbelehrungen, welche vor jeder Fasnet stattfinden, teilzunehmen.

Für Kinder unter 12 Jahren gib es eine Kindermaskenbelehrung (freiwillig). Der Erwerb eines Sprungbündels ist nur bei Maskenbelehrung möglich.

Ohne Sprungbündel ist das Tragen von Häs und Maske nicht gestattet.

Bei nicht Teilnahme an der Maskenbelehrung ist die Abwesenheit vor der ersten Maskenbelehrung der Vorstandschaft mitzuteilen, welche dann über eine mögliche Ausnahmeregelung zu entscheiden hat. Sprungbündel sind nicht an Dritte übertragbar.

3. Allgemeine Richtlinien für alle Maskenträger, Zunfträte und den Narrensamen

- a. Jeder Maskenträger ist verpflichtet, die traditionelle Fasnet sauber zu halten und unverfälscht weiterzugeben. Anständiges Benehmen muss daher oberstes Gebot aller Maskenträger sein. Jeder Narr muss sich bewusst sein, dass er nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. Erste Pflicht des Narren ist, Freude und Frohsinn zu vermitteln und an den Veranstaltungen der Zunft teilzunehmen.
- b. Jeder Maskenträger hat darauf zu achten, dass sein Häs in ordentlichem Zustand ist vor, während und nach dem Umzug.
- c. Die Maskenträger haben sich vor dem Umzug pünktlich auf dem Aufstellungsplatz einzufinden. Maskenträger sind verpflichtet am Umzug teilzunehmen. Ausnahmen sind bei plötzlich einsetzender Krankheit bzw. Verletzung möglich, sind jedoch dem Zunftrat/Vorstandschaft, vor Umzugsbeginn, mitzuteilen. Vom Umzugsbeginn bis Umzugsende ist das Heben der Maske untersagt. Die unter dem Häs getragene Kleidung darf nicht unter diesem hervorschauen.
- d. Das Häs muss sich in einwandfreiem, ordentlichem Zustand befinden: Es dürfen keine Gegenstände (Becher, Mützen, Aufkleber usw.) die nicht zum Häs gehören während des Umzugs sichtbar getragen werden.
- e. Während des Umzugs bemühen wir uns, unser Verhalten dem Häs anzupassen und die Phantasie walten zu lassen, um die Zuschauer in Stimmung zu bringen. Jedes Mitglied sollte dabei erkennen, wie weit es gehen darf, ohne den Zuschauer zu ärgern oder zu belästigen.
- f. Bei Zuwiderhandlung hat der Zunftrat/Vorstandschaft sofortiges und freies Entscheidungsrecht, sie sind somit in der Lage, den Maskenträger von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Über den Verstoß und die Höhe der Strafe entscheidet die Vorstandschaft/Zunftrat bei einer Zunftratssitzung.
- g. Das Tragen von Maske und/oder Häs ist auf außerplanmäßigen Veranstaltungen (nicht auf Sprungplan) dann erlaubt, wenn an diesem Tag ein Narrensprung stattgefunden hat und der Hästräger an diesem teilgenommen hat. Ausnahmen werden vom Zunftrat bekannt gegeben oder auf Anfrage beim Zunftrat welcher dann

über eine mögliche Ausnahmeregelung zu entscheiden hat.

- h. Jeder sollte nur so viel Alkohol trinken, wie er verantworten kann, denn Beleidigungen, Anstößigkeiten, Belästigungen und Streitereien müssen unbedingt vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass bei übermäßigem Alkoholenuss kein Versicherungsschutz besteht. Der Zunfttrat behält sich das Recht vor, betroffene Personen evtl. vom Umzug auszuschließen.
- i. Der Zunfttrat kann jeden Maskenträger bei anfallenden Arbeiten (Umzug, Party usw.) hinzuziehen, wobei dieser verpflichtet ist, Arbeitsdienste innerhalb eines Vereinsjahres zu leisten. Ansonsten hat der Zunfttrat die Möglichkeit eine Sperre auszusprechen.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Anmeldeschluss für Mitgliedsanträge ist jeweils der 01. April vor der jeweiligen Fasnet. Anträge, die danach eingehen werden, erst im nächsten Jahr berücksichtigt. Kinder bis 12 Jahren können auch unterjährig angemeldet werden. Für Anträge von neuen Mitgliedern ab 12 Jahren gilt der Stichtag 01.04. Wenn ein Mitglied zw. 12 – 16 Jahren aufgenommen wird und noch nie gesprungen ist, muss dieses im ersten Jahr ohne Maske springen.

5. Aufnahme Gastspringer

Anmeldeschluss für Mitgliedsanträge ist jeweils der 11. November vor der jeweiligen Fasnet. Anträge, die danach eingehen werden nicht berücksichtigt.

Gastspringer ab 16 Jahren dürfen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ohne Erziehungsberechtigten an der Fasnet teilnehmen.

Gastspringer unter 16 Jahren dürfen keine Maske tragen und nicht ohne Erziehungsberechtigten an der Fasnet teilnehmen.

Jeder Gastspringer muss sich selbst um ein Leihhäs kümmern, Anträge ohne Häsangabe oder Rücksprache für ein Leihhäs der Narrenzunft werden nicht angenommen.

Der Erwerb eines Sprungbändels ist nur bei der auf dem Gastspringerantrag angegebenen Maskenbelehrung möglich. Ohne Sprungbändel ist das Tragen von Häs und Maske nicht gestattet.

6. Ausleihen des Häses:

- a. Das Ausleihen der Maske ist nur an Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr gestattet und Mitgliedern ab dem 12. Lebensjahr. Ausnahmen sind bei der Vorstandschaft/Zunfttrat anzufragen.
- b. Leihhäser der Zunft können nur in vorheriger Absprache mit dem Häswart ausgeliehen werden
- c. Wer sich ein Häs ausleiht muss immer die Häsnummer der Narrenzunft mitteilen.

Diese Sprungordnung tritt nach Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung am 11.04.2025 in Kraft.